

STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

der Stadtgemeinde St. Andrä vom 24.04.2024, Zahl: 120-2/III/2024, womit aus Anlass der Abhaltung des Schulballes der landwirtschaftlichen Fachschule St. Andrä am 27.04.2024 auf der Schulstraße in St. Andrä im Zeitraum vom 27.04.2024 (18 Uhr) bis zum 28.04.2024 (6 Uhr) vorübergehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Gemäß § 82 StVO 1960 i. d. g. F. in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960 i. d. g. F. sowie § 94 d StVO 1960 i. d. g. F. wird verordnet:

§ 1

Für die Schulstraße wird für den Zeitraum vom 27.04.2024 (18 Uhr) bis zum 28.04.2024 (6 Uhr) aus Anlass der Abhaltung des Schulballes der landwirtschaftlichen Fachschule St. Andrä eine Einbahnregelung verfügt. Der Bereich der Einbahnregelung wird mit der Kreuzung Schulstraße – Gartenweg bis hin zur landwirtschaftlichen Fachschule St. Andrä festgelegt.

§ 2

Die Einbahnregelung ist auf der Schulstraße aus St. Andrä kommend im Kreuzungsbereich mit der Römerstraße durch das Hinweiszeichen "Einbahnstraße" gemäß § 53 Z 10 StVO 1960 i. d. g. F. kundzumachen. Zusätzlich ist auf der Schulstraße im Kreuzungsbereich mit dem Gartenweg Scherengittern auf die Schulstraße mittels durch halbseitige Abschrankung der vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen hinzuweisen. Aus Langgen in Fahrtrichtung St. Andrä ist die Einbahnregelung durch das Vorschriftszeichen "Einfahrt verboten" gemäß § 52 Z 2 StVO 1960 i. d. g. F. auf Höhe der Autobahnüberführung kundzumachen. Zusätzlich ist in diesem Bereich durch halbseitige Abschrankung mittels Scherengittern auf die vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen hinzuweisen.

§ 3

Der Verkehr in Fahrtrichtung St. Andrä ist über die Ortschaften Langgen und Unteragsdorf umzuleiten. Die Umleitung ist durch Anbringung des Hinweiszeichens "Umleitung" gemäß § 53 Z 16 b StVO 1960 i. d. g. F. kundzumachen. Die Anbringung der Hinweiszeichen hat ferner so zu erfolgen, dass sie von jedem Verkehrsteilnehmer ohne Schwierigkeiten angenommen werden kann.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive (Polizeiinspektion St. Andrä) zu erfolgen.

§ 5

Die Verkehrszeichen sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich, spätestens jedoch bis 28.04.2024 (6 Uhr), zu entfernen.

§ 6

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 i. d. g. F. mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder unwirksam.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der StVO 1960 i. d. g. F. geahndet.

Die Bürgermeisterin:

(Maria Knauder)

Angeschlagen am: 25.04.2024 Abgenommen am: 29.04.2024